

Geschäftsordnung für die Interkonfessionelle Konferenz (IKK)

vom 24. August 1999

1. Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen des Kantons Bern und der Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden (hier-nach Partner genannt) versammeln sich nach Bedarf (bis jetzt 3 - 4 Mal im Jahr) zur "Interkonfessionellen Konferenz" (IKK).
2. Zweck dieser Zusammenkünfte ist es
 - sich gegenseitig über wichtige Probleme und Ereignisse zu informieren,
 - Gegenstände von gemeinsamem Interesse zu besprechen,
 - Stellungnahmen - besonders zuhanden des Staates - und Aktionen zu koordinieren.
3. Die Exekutiven der Partner bezeichnen ein bis vier Mitglieder als ordentliche Teilnehmer.
Wenn es ein Verhandlungsgegenstand erheischt, können andere sachkundige Personen beigezogen werden.
Bei Abstimmungen verfügt jeder Partner über eine Stimme.
4. Die Sitzungen leitet die Präsidentin oder der Präsident des Synodalarates der ReK oder der RKK. Sie wechseln alle zwei Jahre ab.
5. Das Sekretariat der gleichen Landeskirche führt das Protokoll und besorgt die übrigen administrativen Arbeiten. Die Kosten trägt diese Landeskirche.
Das Archiv der IKK bleibt bei der ReK in Bern.
6. Der Präsident stellt nach Rückfrage bei den Partnern die Traktandenliste zusammen und lädt zur Sitzung ein.
Spezifisch innerkirchlich-christliche Belange sollen gegen Schluss behandelt werden.
Soll eine Stellungnahme oder Aktion beschlossen werden, so ist der begründete Antrag nach Möglichkeit der Einladung beizulegen.
7. Stellungnahmen und Aktionen der IKK erfordern die Zustimmung aller Partner. Ein Beschluss der IKK kann auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Stimmen nicht alle Partner zu, so geht die Stellungnahme oder Aktion nicht von der IKK, sondern nur von den zustimmenden Partnern aus.

8. Wo die Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich (z.B. Kirchliche Kontaktstellen für Flüchtlingsfragen, Material- und Beratungsstelle für den Religionsunterricht) speziell geregelt ist, sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen massgebend.
9. Wenn aus der Tätigkeit der IKK Kosten entstehen, so sind sie vom geschäftsführenden Sekretariat in der Regel nach dem vereinbarten Schlüssel (zur Zeit: ReK 80,2% RKK 19%, CKK 0,5% und JG 0,3%) auf die Partner aufzuteilen.
10. Diese Geschäftsordnung wurde von der IKK vom 24. August 1999 genehmigt und verabschiedet.

Bern, 24. August 1999

Reformierte Kirchen Bern-Jura¹:

*Samuel Lutz
Bernhard Linder*

Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern:

*Traugott Rüttimann
Hans Roth*

Christkatholische Kirche des Kantons Bern:

Peter Vogt

Interessengemeinschaft Jüdischer Gemeinden:

Robert Heymann

¹ Heute: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn.